



Satzung

(Stand 30.12.2017)

Elote e. V.

Am Schlosspark 41
94127 Neuburg am Inn
www.elote.de

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Elote e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuburg am Inn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Zweckgebundene und freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des erweiterten Vorstands beschließen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der erweiterte Vorstand per Beschluss. Die Bezahlung der sogenannten Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG, der sogenannten Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 EStG sowie von Honoraren und Gehältern, jeweils an Mitglieder des erweiterten Vorstands, an ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sowie an Nichtmitglieder, ist im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen unter Beachtung von § 2 Abs. 6 dieser Satzung zulässig.

§ 3

Zwecke, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt nachfolgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke:
 - a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,

- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- f) mildtätige Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die finanzielle Förderung von Projekten, die zur Verwirklichung der Menschenrechte, des Friedens und der *Nachhaltigen Entwicklung* in Guatemala und anderswo beitragen. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen und unter Anwendung des Prinzips der *Hilfe zur Selbsthilfe* sollen vor allem marginalisierte Bevölkerungsgruppen von den Projekten profitieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche, Frauen, Indigene, Kleinbauern, Landlose und Kriegshinterbliebene sollen in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung gestärkt (Empowerment) und ihre Lebensbedingungen nachhaltig verbessert werden.
- b) die Durchführung und Förderung von Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen der *Bildung für Nachhaltige Entwicklung* und des *Globalen Lernens*, vornehmlich in Deutschland, mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit zu einem zukunftsfähigen Denken und Handeln zu befähigen. Die Maßnahmen sollen es insbesondere ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf Mensch und Natur in anderen Weltregionen und auf zukünftige Generationen verstehen und auf dieser Grundlage verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können.
- c) den Dialog und die Begegnung mit Menschen aus Guatemala und anderen sogenannten Entwicklungsländern, mit dem Ziel, ein gegenseitiges Verständnis und Verantwortungsgefühl in der globalisierten Welt sowie ein friedliches und partnerschaftliches Miteinander zwischen Angehörigen verschiedener Kulturen zu fördern. Der Verein fungiert hierfür als Forum und Brücke und fördert und organisiert u.a. Kulturbegegnungen, Vortragsreisen und Internationale Freiwilligendiensteinsätze.
- d) durch Nothilfeprogramme Not leidende Menschen (z. B. Opfer von bewaffneten Konflikten, Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) insbesondere in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern mit Nahrungs- und Produktionsmitteln und anderen Hilfsgütern zu versorgen sowie diesen den Zugang zu sozialen Dienstleistungen zu ermöglichen.
- e) die Bekanntmachung, Förderung und Durchführung von *Internationalen Freiwilligendienstprogrammen* sowie durch die Arbeit mit ehemaligen Freiwilligen im Anschluss an einen Auslandsdienst oder anderen Ehrenamtlichen, vornehmlich zum Ziele der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Hilfe für Menschen in Not sowie der *Bildung für Nachhaltige Entwicklung* und des *Globalen Lernens*.
- f) die Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO vornehmlich in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern, z. B. Hilfe für Opfer von Katastrophen, Repressionen und Gewaltkonflikten, Straßenkinder, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Landlose und Kleinbauern, Menschen mit Behinderung, Kranke ohne Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, Witwen, Waisen und Sozialwaisen.

(3) Das Handeln des Vereins zielt auf die Verwirklichung der Idee der Menschenrechte und des Leitbilds einer sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Entwicklung - in Deutschland, Guatemala und der Welt.

- (4) Der Verein legt bei seinen Tätigkeiten Wert auf Kooperationen mit Organisationen aller Art, die die Ziele des Vereins teilen und ihr Handeln am Gemeinwohl, an der Förderung der kulturellen Vielfalt oder dem *Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung* ausrichten.
- (5) Der Verein zeigt in seinem Handeln große Transparenz.
- (6) Die Leistungen des Vereins sind kostenlos.
- (7) Der Verein kann zur Erfüllung seiner unter § 3 Abs. 1a, Abs. 1d und Abs. 1f genannten und unter § 3 Abs. 2a, Abs. 2d und Abs. 2f näher ausgeführten Zwecke gemeinnützig tätige Körperschaften insbesondere in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern gem. § 58 Nr. 1 AO unterstützen. Die unterstützten Körperschaften haben die Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Über die Verwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Soweit es sich um inländische Körperschaften handelt, müssen diese selbst vom Finanzamt als steuerbefreit und gemeinnützig anerkannt sein.
- (8) Die Finanzierung der Satzungszwecke erfolgt insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sachspenden, Zuschüsse von Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen, öffentlichen Fördermitteln, Sponsoring sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 7 AO und § 62 Nr. 1 AO festgelegten Vereinsmittel.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Grundsätze des Vereins teilt und gewillt ist, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Grundsätze und Ziele des Vereins teilt. Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Der Beitritt als ordentliches Mitglied und der Beitritt als Fördermitglied ist jederzeit möglich. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands erworben.
- (4) Personen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet.
 - a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom erweiterten Vorstand vorgenommen werden, wenn für ein Jahr die Beiträge nicht bezahlt worden sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten schriftlichen Mahnschreibens an die zuletzt bekannte Anschrift drei Monate verstrichen sind. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied

schriftlich mitzuteilen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

- c) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Grundsätze, Ziele und Interessen des Vereins verstoßen oder in erheblichem Maß das Ansehen des Vereins geschädigt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung unter der Fristsetzung von zwei Wochen nach Zugang der Bekanntgabe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit zwei Drittel-Mehrheit. Ist der Auszuschließende Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins, so hat er bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von der Möglichkeit der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
- (2) Der Beitrag ist in vollem Umfang sofort bei Eintritt in den Verein fällig und in den Folgejahren als Jahresbeitrag jeweils am 15. Januar eines Jahres, bei unterjähriger Zahlung jeweils am 15. Tag der Zahlungsperiode, im Voraus zu zahlen.
- (3) Über die Höhe des Jahresmindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag insbesondere für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr-, Zivildienst- und Freiwilligendienstleistende, Alleinerziehende sowie für ALG II- und Sozialhilfe-Empfänger bis zu 50 Prozent ermäßigen. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, herabsetzen oder erlassen oder die Frist der Beitragsfälligkeit verlängern.
- (4) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Angelegenheiten gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien des Vereins,

- b) Bestimmung der Grundzüge der operativen Ausgestaltung der Satzungszwecke,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- d) Genehmigung von Geschäftsordnungen für den gesamten Vereinsbereich,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
- f) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern,
- g) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- i) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- j) Festsetzung der Richtlinien und Höhe der Vergütung von Vorstandstätigkeiten,
- k) Festsetzung der Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmern und Honorarkräften (Dienst-/Werkvertrag),
- l) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands,
- m) Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen ab EUR 2.000,00
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit über die Zulassung. Wahlen sowie Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder auf Wunsch des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert oder stellen sich beide Vorsitzende nicht als Versammlungsleiter zur Verfügung, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- (8) Jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (9) Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (10) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
- (11) Beschlüsse können auch schriftlich (Brief, Fax) gefasst werden. Hierzu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen (maßgeblich ist der Tag des Poststempels), gelten als Enthaltungen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (in der Kurzform „Vorstand“) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gesetzlich, durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder einem anderen Organ oder Gremium o. ä. zugewiesen sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Programme, Projekte und Maßnahmen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im zurückliegenden Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der erweiterte Vorstand kontrolliert und unterstützt den Vorstand im Innenverhältnis in der Verwirklichung der Satzungsziele. Er besteht neben den Mitgliedern des Vorstands aus dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern. Zu Vorstandssitzungen des Vereins werden alle Mitglieder des erweiterten Vorstands geladen. Der erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus oder bleibt ein Posten vakant, wählt der erweiterte Vorstand bei Möglichkeit ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. des vakant gebliebenen Postens des erweiterten Vorstands. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehr-

heit zu wählen. Wahlen können im Sinne und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 (Mitgliederversammlung) dieser Satzung auch schriftlich (Brief, Fax) abgehalten werden. Wahlen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (6) Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Zur Wahl aufstellen lassen können sich auch Mitglieder, die Arbeitnehmer des Vereins sind oder für diesen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages tätig sind.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (8) Die Vorstandssitzung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Bereich der *Humanitären Nothilfe* oder dem Schutz von Menschenrechtsaktivisten o. ä. bei Repressionen, kann bei Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen auf drei Tage, in extremen Ausnahmefällen auf einen Tag reduziert werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und, falls vorhanden, der Beschlussvorlage.
- (9) Die Vorstandssitzung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung vom Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstands können die Leitung auch einer anderen Person übertragen. Hierfür müssen die teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands zustimmen. Bei der Wahl von Ersatzmitgliedern für den erweiterten Vorstand können die teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache die Wahlleitung einer anderen anwesenden Person übertragen.
- (10) Jede satzungsmäßig einberufene Vorstandssitzung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (11) Beschlüsse des erweiterten Vorstands können im Rahmen eines Zusammentreffens, fernmündlich (Telefon-/Videokonferenz) oder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden. Hierzu wird die Tagesordnung und, falls vorhanden, die Beschlussvorlage den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit der Frist zur Stimmabgabe von einer Woche, bei Eilbedürftigkeit in begründeten Ausnahmefällen von drei Tagen, bei besonderer Eilbedürftigkeit in extremen Ausnahmefällen von einem Tag vorgelegt. Die Frist zur Stimmabgabe beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (12) Vorstandssitzungen, deren Einladungsfrist wegen Eilbedürftigkeit reduziert ist, sollen schriftlich oder fernmündlich stattfinden.
- (13) Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe, es sei denn, mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands beantragt eine geheime Abstimmung. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst der erweiterte Vorstand Beschlüsse mit einer zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (14) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (15) Die Schaffung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen o. ä. sowie die Festlegung derer Kompetenzen ist Aufgabe des erweiterten Vorstands.
- (16) Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts wird von zwei Kassenprüfern einmal jährlich geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich über das Ergebnis der Buchprüfung einschließlich Jahresabschluss.
- (4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem erweiterten Vorstand oder einem vom erweiterten Vorstand berufenen Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder, wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer für den Rest der Amtsdauer. Eine Wahl in Abwesenheit sowie eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung selbst kann Änderungen an den Vorschlägen vornehmen.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel-Mehrheit, für Änderungen des Vereinszweckes ist eine drei Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Formelle und redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (4) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Hat Kommunikation nach Maßgabe dieser Satzung schriftlich zu erfolgen, so genügt, sofern im Einzelnen innerhalb der Satzung nicht anders geregelt, zur Wahrung der schriftlichen Form auch die telekommunikative Übermittlung. Briefe, Telefaxe oder E-Mails sind von Seiten des Vereins an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse zu senden.

Der Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 30.12.2017 in Neuburg am Inn beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau: 29.06.2018, VR 200803).